

# Beitrags- und Gebührenordnung des BSV Hamburg

Stand: 13.02.2024

## § 1 Präambel

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband.

(2) Änderungen der Beitragsordnung können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt.

## § 2 Beiträge

(1) Die Beiträge gliedern sich in drei Beitragssäulen (jährlich):

Grundbeitrag (je BSG)	240,00 Euro
Mitgliedsbeitrag (je Mitglied einer BSG)	2,16 Euro
Passbeitrag (je Pass)	18,00 Euro

(2) Verwendung der Beiträge

- Mitgliederbetreuung
- Organisation des Sportbetriebs
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsstelle
- Buchhaltung
- IT-Services
- Mitgliedsbeiträge an Dachorganisationen (DBSV, HSB)

(3) Der Verband erhebt keine Aufnahmegebühr.

(4) Erfolgt ein Verbandsbeitritt im Laufe des Kalenderjahres werden die Beiträge auf monatlicher Basis anteilig erhoben.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verband erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

(6) Für den optionalen Schutz durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung wird ein gesonderter Beitrag erhoben, der auf der Beitragsrechnung entsprechend ausgewiesen wird. Die Daten werden über die jährliche Bestandserhebung erfasst.

### **§ 3 Zahlweise und Fälligkeit**

(1) Alle Mitglieder nehmen gemäß der Finanzordnung grundsätzlich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teil.

(2) Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen bzw. spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

Sonstige Beiträge sind vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. der Benutzung mit einer Frist von i.d.R. 14 Tagen zu zahlen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Anschriften- und Kontenänderungen sowie Ansprechpartner umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verband entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

### **§ 4 Säumnis**

(1) Der Verband ist berechtigt bei einer fehlenden oder verspäteten Bestandsmeldung einen Versäumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages, mindestens aber in Höhe von € 50, mit der Beitragsrechnung zu erheben.

(2) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung. Falls eine Zahlungserinnerung erfolglos ist, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit der eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 10% bezogen auf den fälligen Beitrag erhoben werden kann.

(3) Fällige Forderungen werden unverzüglich geltend gemacht.

(4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

### **§ 5 Gebühren**

(1) Die Gebühren für Proteste und Berufungen vor dem Berufungsausschuss des BSV sind einheitlich für alle Sparten wie folgt festgelegt:

Protestgebühr	50,00 €
Berufungsgebühr	100,00 €

Diese Gebührensätze gelten sowohl für Einzelproteste, wie für Mannschaftsproteste. Die Gebühren müssen vor Eintritt in die Verhandlung auf einem Konto des BSV überwiesen sein. Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungsöffnung nicht vor, wird der Protest oder die Berufung verworfen.

Bei Zurücknahme des Rechtsmittels vor Eintritt in die Verhandlung werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet.

Wird dem Protest oder der Berufung stattgegeben, ist die Gebühr zurückzuzahlen.